

der Steuernummer des Betriebes, untergliedert nach Schwarzmetallen, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen, mitzuteilen.

9. Betriebe, die nicht berechtigt sind, die durch die Preiserhöhung für Schwarzmetalle entstandenen Mehraufwendungen (Preisunterschiedsbeträge) ganz oder teilweise weiter zu berechnen, können die am 1. April 1955 vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen und Schwarzmetalle enthaltenden Halbfertig- und Fertigerzeugnissen nach ihrer Lagerbuchhaltung ermitteln und die Summe der Preisunterschiedsbeträge (Ziff. 8) für diese Bestände unter Verwendung durchschnittlicher Preisaufschlagsätze berechnen.
10. Die Summe der Preisunterschiedsbeträge gemäß Ziff. 8 ist dein Bestandskonten für Schwarzmetalle sowie für Halbfertig- und Fertigerzeugnisse, in denen Schwarzmetalle enthalten sind, in dem durch die Bestandsaufnahme ermittelten Verhältnis zu belasten. Die Summe der Preisunterschiedsbeträge ist unter der Kontengruppe 17 des EKRI als „Preisausgleichsschuld“ auszuweisen.
11. Vergütungsberechtigte Betriebe (Ziff. 5) haben auch für die zum Schluß des Wirtschaftsjahres 1955 (1954/55) vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen und Schwarzmetalle enthaltenden Halbfertig- und Fertigerzeugnissen die Summe der Preisunterschiedsbeträge nach Maßgabe der Ziff. 8 zu ermitteln.

Die Bestimmungen der Ziff. 9 finden dabei keine Anwendung.

#### IV. Preisdifferenz

12. Die Preisdifferenzvergütung darf den Mehraufwand, der während des Wirtschaftsjahres durch die Preiserhöhung für Schwarzmetalle entstanden ist (Preisdifferenz), nicht übersteigen.
13. Die Preisdifferenz ist wie folgt zu berechnen:
- Summe der Preisunterschiedsbeträge für die am 1. April 1955 vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen und Schwarzmetalle enthaltenden Halbfertig- und Fertigerzeugnissen.
  - Plus Summe der Preisunterschiedsbeträge für die während des Wirtschaftsjahres bezogenen Schwarzmetalle.
  - Minus Summe der Preisunterschiedsbeträge für Schwarzmetalle, die gemäß § 2 der Preisanordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — während des Wirtschaftsjahres im Anhängerverfahren weiter berechnet wurden.
  - Minus Summe der Preisunterschiedsbeträge für Schwarzmetalle, die während des Wirtschaftsjahres für die Herstellung oder Erhaltung von Wirtschaftsgütern des betrieblichen Anlagevermögens verwandt worden sind.
  - Minus Summe der Preisunterschiedsbeträge für die am Schluß des Wirtschaftsjahres vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen und Schwarzmetalle enthaltenden Halbfertig- und Fertigerzeugnissen.
14. Die Summe der Preisunterschiedsbeträge für die während des Wirtschaftsjahres bezogenen Schwarzmetalle ist buchmäßig oder statistisch nachzuweisen.

Die statistische Anschreibung muß für jeden einzelnen Schwarzmetalleingang folgende Angaben ausweisen:

- Die Menge und Art des bezogenen Schwarzmetalls,
- den alten Preis,
- den neuen Preis,
- die Fundstelle des Belegs (der Originalrechnung).

Wird der Nachweis buchmäßig geführt, müssen diese Angaben aus der Buchführung entnommen werden können.

15. Die Summe der Preisunterschiedsbeträge, die im Anhängerverfahren weiter berechnet wurden, ist buchmäßig oder statistisch nachzuweisen.

Die statistische Anschreibung muß für jede einzelne Lieferung folgende Angaben ausweisen:

- Den weiter berechneten Betrag,
- die Fundstelle des Belegs (der Rechnungsdurchschrift).

Wird der Nachweis buchmäßig erbracht, müssen die Angaben aus der Buchführung entnommen werden können.

16. Die Summe der Preisunterschiedsbeträge für Schwarzmetalle, die während des Wirtschaftsjahres für die Herstellung oder Erhaltung von Wirtschaftsgütern des betrieblichen Anlagevermögens verwandt worden sind, ist statistisch nachzuweisen.

Die statistische Anschreibung muß für jeden einzelnen Schwarzmetallverbrauch die folgenden Angaben ausweisen:

- Die Art und Menge des verwandten Schwarzmetalls,
- den Verwendungszweck,
- den alten Preis,
- den neuen Preis,
- die Fundstelle des Buchungsbelegs.

Wenn der Schwarzmetallverbrauch für Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens Herstellungsaufwand darstellt, sind die neuen Preise zu aktivieren.

#### V. Preisdifferenzvergütung

17. Die Preisdifferenz (Ziff. 13) wird im vollen Umfange vergütet, wenn der im Wirtschaftsjahr 1954 (1953/54) erzielte Gewinn des vergütungsberechtigten Betriebes (Ziff. 19) den zugestandenen Gewinn (Ziff. 20) nicht übersteigt.
18. Übersteigt der Gewinn des Wirtschaftsjahres 1954 (1953/54) (Ziff. 19) den zugestandenen Gewinn (Ziff. 20), ist das prozentuale Verhältnis zu ermitteln, in dem der Unterschiedsbetrag zu dem für die Berechnung des zugestandenen Gewinns maßgebenden Umsatz steht.

Der festgestellte Prozentsatz ist auf den nach dem 1. April 1955 erzielten Umsatz des Wirtschaftsjahres 1955 (1954/55) zu beziehen, der unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen der Ziff. 20 zu ermitteln ist.

Die Preisdifferenz (Ziff. 13) ist um den durch diese Berechnung festgestellten Betrag zu vermindern. Der danach verbleibende Betrag der Preisdifferenz wird vergütet,